Geschäftspartner risikobezogen prüfen

Für Einkauf, Vertrieb und Freigabeverantwortliche. Prüftiefe und Wiederholung richten sich nach Geschäft, Land, Rolle und erkennbaren Risiken. Die Liste ersetzt keine gesetzlich erforderliche Spezialprüfung.

Identität und Geschäftsmodell

- ☐ Vertragspartner, Registerangaben, Anschrift und handelnde Personen feststellen.
- ☐ Eigentums- und Kontrollverhältnisse soweit risikogerecht erforderlich klären.
- ☐ Rolle, Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Grund der Zusammenarbeit beschreiben.
- ☐ Länder, Standorte, Unterauftragnehmer und vorgesehene Zahlungswege erfassen.

Geschäft und Auffälligkeiten

- ☐ Leistungsinhalt, Vergütung und tatsächlichen Bedarf plausibilisieren.
- ☐ Ungewöhnliche Provisionen, Drittzahlungen oder wechselnde Konten vertieft prüfen.
- ☐ Interessenkonflikte und mögliche Verbindungen zu Entscheidern auf Kundenseite klären.
- ☐ Erforderliche Sanktions-, Exportkontroll- oder Geldwäscheprüfungen gesondert bestimmen.

Notizen / verantwortliche Person / Termin

Umsetzung und offene Punkte

Arbeiten Sie die Punkte anhand Ihrer tatsächlichen Abläufe durch. Halten Sie fehlende Angaben und erforderliche Entscheidungen fest.

Nachweise und Entscheidung

- ☐ Benötigte Unterlagen gezielt anfordern; Widersprüche dokumentieren und aufklären.
- ☐ Treffer und Warnsignale fachlich bewerten; Namensgleichheit allein ist kein Ergebnis.
- ☐ Freigabe, Auflagen oder Ablehnung mit Begründung und Verantwortlichem festhalten.
- ☐ Vertragsklauseln zu Nachweisen, Abhilfe, Unterbeauftragung und Änderungen abstimmen.

Nach Beginn der Zusammenarbeit

- ☐ Leistungsnachweise und Zahlungsempfänger vor Freigaben kontrollieren.
- ☐ Änderungen von Eigentum, Ländern, Leistungen oder Zahlungswegen berücksichtigen.
- ☐ Anlassbezogene und risikogerechte Wiederholungsprüfungen vorsehen.
- ☐ Datenzugriff, Aufbewahrung und Löschung nach Zweck und Rechtsgrundlage festlegen.

Notizen / verantwortliche Person / Termin

Ein Registerauszug oder eine Sanktionslistenabfrage allein schließt Risiken nicht aus. Auffälligkeiten sind ein Anlass zur Prüfung, kein automatischer Beweis für einen Verstoß.

Weitere Informationen: compliancerechte.de/lieferketten-geschaeftspartnerpruefung/